

„Mama, der Frosch hat die goldene Kugel versteckt. Da oben!“



WISSEN SIE, WOHN FREYA DAMALS ZEIGTE?

Finden Sie Freyas Spur in der Bahnhofsvorstadt, notieren Sie den Code und nehmen Sie an unserem Gewinnspiel teil. Weitere Informationen finden Sie im Netz unter: freya.bahnhofsvorstadt.de

Schwung für Vorstadt-Image

Imagekampagne gestartet: Auf Entdeckungstour mit Freya durch die Erweiterte Bahnhofsvorstadt Freiberg

Eine Imagekampagne soll der Erweiterten Bahnhofsvorstadt noch mehr Pluspunkte bringen. Gebietsmanagement und Stadtverwaltung setzen dabei auf eine fiktive Figur: Freya. Sie soll Freiburger und Gäste der Stadt neugierig machen auf die Bahnhofsvorstadt, deren Geschichte, Gegenwart und Zukunft.

Als im Jahr 2002 die „Erweiterte Bahnhofsvorstadt“ Freiberg als Sanierungsgebiet in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ aufgenommen wurde, waren die Hoffnungen der Stadtverwaltung groß, den damaligen „Stadtteil mit beson-

derem Entwicklungsbedarf“ auf Kurs zu bringen. Bis heute hat sich einiges getan sowie ein sichtbarer positiver Entwicklungsprozess in den Bereichen städtebauliche Erneuerung, Soziales und lokale Ökonomie vollzogen. Mit Hilfe von Fördermitteln und durch einen integrativ-ganzheitlichen Ansatz konnte ein Großteil der ursprünglichen Ziele bisher erreicht werden.

Mit einer Imagekampagne wollen Gebietsmanagement und Stadtverwaltung nun mehr als zehn Jahre nachhaltige Stadtteilentwicklung Revue passieren lassen. → Seite 3

Auf ein Wort

Entdecken

„Frühling lässt sein blaues Band wieder flattern durch die Lüfte. Süße, wohlbekannte Düfte streifen ahnungsvoll das Land.“ Als Eduard von Mörike dieses Gedicht schrieb, hat er ganz sicher nicht an das Freiburger Frühlingsfest gedacht. Doch gerade das Freiburger Frühlingsfest des zurückliegenden Wochenendes war ein gelungenes Abbild dieses Gedichtes: Der verkaufsoffene Sonntag mit seinen vielseitigen Angeboten wurde von den Freiburgern in großartiger Weise angenommen. Vom Obermarkt bis zur Poststraße hatten sich die Bürger Freibergs aufgemacht, zu erkunden, was ihre Stadt wohl an diesem Tage alles zu bieten hat.

Und wer seine Stadt einmal aus der besonderen Perspektive betrachten wollte, konnte das Angebot des Postraßenfestes nutzen und dies aus Schwimdel erregender Höhe tun. Das Postraßenfest dokumentierte auch in diesem Jahr wieder das gewachsene Selbstvertrauen eines Stadtteils, der erst in den letzten zehn Jahren auf Grund seiner interessanten Entwicklung auf sich aufmerksam machte. Wenn auch die Sanierung privater Gebäude nicht in dem großen Stil wie in der Freiberg Altstadt stattfand, gab es doch eine sehr individuelle Entwicklung. Es wurden Freiräume erschlossen, Grünanlagen angelegt und Spielplätze gebaut. Mit der Erneuerung des Roten Weges und der Eheren Schlange wurden Straßen gebaut. Dabei entstand an der Kreuzung Frauensteiner Straße und Eherne Schlange der erste Kreisverkehr der Stadt Freiberg. Die Erneuerung des Busbahnhofs löste den alten Busbahnhof durch eine moderne Einrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs ab. In diesem Jahr soll es in diesem Bereich weitergehen, die Sanierung und Neugestaltung des Wernerplatzes steht an.

In den kommenden Wochen wird nun „Freya“ der Bahnhofsvorstadt ein ganz persönliches Gesicht geben. Auf Freyas Spuren kann die Bahnhofsvorstadt mit ihren Besonderheiten entdeckt werden. Das sympathische Gesicht des fiktiv erdachten Mädchens wird dabei Ihr Begleiter sein. Lassen Sie sich doch einfach mal darauf ein und entdecken Sie, was seit der in der 1980-er Jahren in großem Stil durchgeführten komplexen Modernisierung und Instandsetzung in der Bahnhofsvorstadt Sehenwertes entstanden ist. Sie werden staunen. Und wenn staunen wirklich glücklich macht, wie unser Oberbürgermeister zum Neujahrsempfang 2013 feststellte, dann sollten Sie das Angebot unbedingt annehmen und mit Freya auf Entdeckungstour gehen.

Es grüßt Sie mit einem herzlichen Freiburger Glückauf

Ihr

Holger Reuter



Freiberg setzt auf individuelle Essensversorgung in Kitas und Schulen

Stadtrat hat Vergabe von Konzessionsverträgen zugestimmt

Über Geschmack lässt sich streiten ... vor allem über den beim Essen. Seit vergangener Herbst haben sich Stadträte, Vertreter der Verwaltung sowie der Kindereinrichtungen und Schulen mit dem Thema Essensversorgung beschäftigt. Nun gibt es ein Resultat: Neue aber auch bisherige Essensanbieter werden ab dem kommenden Schuljahr für die richtige Kost des Freiburger Nachwuchses sorgen. Der Stadtrat hat mit seinem einstimmigen Votum am Donnerstagabend die neue Speisensversorgung an den städtischen Einrichtungen auf den Weg gebracht. Diese fächert sich auf in herkömmliche Mittagsversorgung sowie Tiefkühl- und Cook&Chill-Varianten.

Die Essensversorgung an den Freiburger Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Freiberg war immer mal wieder in Kritik geraten. Vor rund einem Jahr ging das Freiburger Kinder- und Jugendparlament dieses Thema vehement an und setzte es auf seine Tagesordnung. → Seite 5



Hier im Dürerhaus kommt künftig auf der Tisch was von den Schülern gewünscht wird – das gilt ab kommenden Schuljahr für alle Schulen und städtische Kitas. Foto: RJ

Kunstförderpreis für 12-jährige Akkordeonistin

Jährlicher Preis soll auch jungen Nachwuchskünstlern Ansporn sein

Die Preisträgerin des 14. Freiburger Kunstförderpreises steht fest. Nachdem der mit 3000 Euro dotierte Preis im vergangenen Jahr an eine Malerin nach Dresden ging, geht er diesmal an eine Schülerin der Freiburger Musikschule: Sophie Fischer aus Bräunsdorf. Die 12-jährige Akkordeonistin ist bisher die jüngste Einzelpreisträgerin, die diesen seit 1997 vergebenen Preis erhält.

Honorieren soll er öffentlich den Fleiß und die Ausdauer der Nachwuchskünstlerin sowie deren Erfolge mit dem Akkordeon, denn Sophie Fischer hat bereits viele Preise

errungen wie u. a. im vergangenen Jahr Bronze beim Internationalen Akkordeon-Wettbewerb in Klingenthal als einzige deutsche Teilnehmerin, Gold beim Sachsenausscheid der „Kleinen Tage der Harmonika“ oder Silber beim Bundesausscheid. Nun wird sie, nachdem sie in diesem Jahr einen ersten Platz beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ errungen hat, Freiberg beim Bundeswettbewerb vertreten.

Sophie Fischer überzeugte das Kuratorium, dem neben Vertretern der Verwaltung und des Stadtrates auch Vertreter der VR-Bank Mittelsachsen eG und der Stadt-

werke Freiberg AG sowie des Freiburger Kunstvereins angehören, das ihr den Preis einstimmig zusprach.

„Mit der Vergabe des Kunstförderpreises 2012 hoffen wir auch auf eine Initialzündung für Nachwuchskünstler“, betont Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm. Denn „die Vergabe des jährlichen Preises soll auch anderen jungen Künstlern Ansporn sein.“

Insgesamt waren für den Kunstförderpreis 2012 fünf Vorschläge eingereicht worden, darunter (Nachwuchs)Künstler aus Freiberg, Mittweida und Dresden. → Seite 3



Geburten im März

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



23 Geburten kleiner Freiburger gab es im März, informiert das Standesamt. Insgesamt haben zehn Mädchen und 13 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!

Malgorzata, Pauline Susanne, Emily, Sarah, Celina, Mayla Enna, Ewelina, Evelyn, Charlotta, Iman

Johann, Joshua Scott, Moritz, Mikael, Bastian, Lio Marco, Louis Lennox, Elliot, Damien, Heinz Ludwig, Luca, Felix, Jason

Sprechstunde für Senioren

Die nächste Telefon-Sprechstunde des Seniorenbeirates des Stadtrates findet am kommenden Dienstag, 14. Mai, statt. Von 10 bis 12 Uhr ist Klaus Franke, Vorsitzender des Seniorenbeirates, unter der Freiburger Rufnummer 23 729 zu erreichen.

Mit der Telefonsprechstunde soll vor allem älteren Freibürgern geholfen werden, deren Wege zu den Ämtern zu schwierig oder zu weit sind. Die Sprechstunde findet jeden zweiten Dienstag im Monat statt.



Jubilare im Mai

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



den 70-Jährigen

Helga Hofmann
Edith Bornschein
Herbert Förster
Heidrun Bauer
Eva-Maria Naumann
Udo Pampus
Ursula Hantusch
Sabine Daßler
Helga Renkert
Ingeborg Zimmermann
Waltraude Gottwald
Christine Scheunpflug
Annelies Wolf
Horst Eidinger
Hartmut Gelbke
Dr. Werner Lyska
Klaus Meyer
Sieglinde Schumann
Josef Triphaus
Karl-Ernst Schwender
Marita Wehner
Maika Lange
Gerlinde Nestler
Heidemarie Barthel
Günter Kaden
Reiner Rabe
Dietmar Göhler
Ingeborg Göthel
Peter Kaltoven
Gerd Wagner
Eberhard Kreul
Gisela Kuhn
Rudolf Schlegel
Dr. Walburg Törmer-Balogh
Eva-Maria Junge
Gisela Weigoldt
Monika Dudczig
Bernhard Henker
Elfriede Schneider

Gisela Hänig

Helmut Jaksch
Hans-Peter Schmalz

den 75-Jährigen

Renate Fritzsche
Edeltraut Werner
Andreas Puppel
Rosalie Hohlfeld
Hannelore Irzik
Margaretha Richter
Ingeborg Leukefeld
Eberhard Wolf
Brigitte Glaser
Renate Schilling
Ursula Beier
Dr. Reiner Engelhardt
Gisela Unger
Elisa Rößler
Edelgard Wagner
Günter Rothe
Horst Uhlemann
Dr. Rolf Mangler
Gottfried Thiele
Marlene Hartrodt
Horst Kneisel
Volkmar Straßburger
Klaus Hellinger
Wolfgang John
Huberta Kempe
Doris Meier
Dr. Gero Papendick
Jochen Weigold
Herbert Bender
Gudrun Flügel
Ingrid Lehmann
Bernd Straßburger
Lisa Scheunert
Marianne Thieme
Gottfried Krüger
Günter Naumann

Wjatscheslaw Skworzow

Dr. Siegfried Jacob
Rolf Leonhardt
Dr. Bertold Luft
Hagen Keßler
Elfriede Pohl
Gisela Wartenberg

den 80-Jährigen

Klaus Börner
Christa Mudrak
Ilse Christ
Günter Reuter
Waltraud Wickmann
Mira Rentrop
Eberhard Schmatz
Brunhilde Babatz
Edith Güldner
Ursula Golczyk
Dr. Theodolf Stölzel
Helga Volland
Roland Neuber
Paul Niclas
Herbert Störr
Gerhard Lorenz
Helga Marek
Ingeborg Behr
Gerda Hahn
Lieselotte Fischer
Friedrich Gebert
Wolfgang Jacob
Günter Mann
Klaus Leipnitz
Eva Milowsky
Elfriede Schubert
Renate Hammermüller
Karl Grandissa
Ingrid Erler
Roland Kraut
Renate Günther

den 85-Jährigen

Ilse Göhler
Günter Kaltoven
Helga Neumann
Waldtraut Thiele
Erika Geißler
Rudolf Schulze
Christa Jentzsch
Herbert Träger
Eva Brink
Elli Grimmer
Ilse Heuschkel
Gisela Curth
Elfriede Wetzel
Rosemarie Börner
Gerda Kudell
Lieselotte Stark
Dr. Rolf Steinhardt
Ruth Juhrs
Heinz Forberg

den 90-Jährigen

Ruth Krumbiegel
Rosa Werner
Ruth Marek
Walter Haubold
Erna Schöne
Ruth Krause
Ursula Schwärzler

den älter als 90-Jährigen

Ingeborg Mühlberg (91)
Hildegard Tornhofer (91)
Ilse Siegert (92)
Gertraud Pietsch (92)
Kurt Rühle (92)
Ruth Henker (93)
Else Ufer (93)
Edith Talkenberger (93)
Elisabeth Ertel (93)

Ingeborg Findeisen (93)
Willy Hofmann (93)
Louise Kripahle (93)
Elsbeth Leuschner (94)
Anna Groer (99)
Marianne Heinrich (100)

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Maria und Roland Fritzsche
Elfriede und Peter Haase
Maria und Klaus Tischendorf
Rosemarie und Wolfgang Hauser
Gertraud und Günter Bautz
Anita und Johannes Haase
Christel und Günter Arnold
Uta-Maria und Johannes Fröbe
Anneliese und Lothar Berndt
Erika und Günter Friedrich
Regina und Lothar Hertwig
Sigrid und Horst Lemke
Renate und Wolfgang Scharf
Inge und Ingo Windzus

Diamantene Hochzeit

Margot und Manfred Liebscher
Lieselotte und Heinrich Süß
Hanna und Karl Focke
Ursula und Walter Dombrowski
Lisa und Rolf Thiele
Jutta und Wolfgang Jacob
Hannelore und Günter Salzmann
Marlene und Rolf Wagner

Eiserne Hochzeit

Anita und Gerhard Zeiler

Impressum

Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Redaktion: Katharina Wegelt,
Pressesprecherin der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 104
E-Mail: pressestelle@freiberg.de

Amtlicher Teil: Regina Helbig
Pressestelle der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 106
E-Mail: Regina_Helbig@freiberg.de
Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden
geäußerten Meinungen müssen nicht die Mei-
nung der Redaktion widerspiegeln.

Satz: Page Pro Media GmbH, Markt 20/21,
09111 Chemnitz
Druck: Chemnitzer Verlag und Druck GmbH
& Co. KG, Brückenstraße 15, 09111 Chem-
nitz
Vertrieb: VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winklhofer Str. 20, 09116 Chemnitz

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 25.000
Erscheinungsweise: 14-täglich mittwochs, in
der Regel eine Woche vor und eine Woche
nach der Stadtratssitzung, kostenlose Zustel-
lung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und
der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.

Baumaßnahmen in Freiberg 2013 Straßenbau bringt Vollsperrungen in der Altstadt

Grundhafter Ausbau der Thiele- und der Silbermannstraße begonnen – Fertigstellung im Oktober geplant

Schon zu Jahresbeginn gab es grünes Licht für den grundhaften Ausbau der Silbermann- und der Thielestraße. Nachdem in der Stadt- ratssitzung im vergangenen Monat auch die Vergaben der Straßenbauleistungen für beide Vorhaben beschlossen worden sind, konnten sie wie geplant Ende April beginnen. Über die Bauvorhaben Thielestraße, zwischen Einmündung Heubnerstraße und Burgstraße, sowie Silbermannstraße, zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Brennhausgasse, informiert im Folgenden Bürgermeister Holger Reuter:

Vorweg gleich die unumgängliche Nachricht: Die beiden Baumaßnahmen werden jeweils unter Vollsperrung durchgeführt, jedoch wird es selbstverständlich ausgeschilderte Umleitungen geben und die Grundstücke bleiben natürlich erreichbar, wenn auch nur fußläufig. Geplant ist, dass beide Baumaßnahmen für Mitte Oktober dieses Jahres abgeschlossen sind. Doch bis dahin gibt es einiges zu tun.

In der Thielestraße beginnt die Baumaßnahme mit Suchschachtungen und Umbau- und Reparaturarbeiten an den historischen Anzuchten. Anschließend erfolgen die Bauarbeiten für die oben genannten Leitungsneu- und -umverlegungen aus Richtung

Heubnerstraße. Die dazu erforderlichen Arbeiten werden zum Teil parallel laufend durchgeführt. Mit den Straßenbauarbeiten soll ab Mitte August 2013 begonnen werden.

»Straßen verbinden. Gute Straßen verbinden noch besser!«

Holger Reuter

Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen

In der Silbermannstraße beginnt die Baumaßnahme mit Arbeiten zum Kanalbau an der Einmündung Geschwister-Scholl-Straße/Meißner Ring. Dafür macht sich eine Vollsperrung der Geschwister-Scholl-Straße ab Mitte Mai für etwa vier Wochen erforderlich. Eine Umleitung wird entsprechend ausgeschildert. Anschließend erfolgen die Bauarbeiten für die oben genannten Leitungsneu- und -umverlegungen aus Richtung Geschwister-Scholl-Straße in Richtung Brennhausgasse. Die dazu erforderlichen Arbeiten werden zum Teil parallel laufend durchgeführt. Mit den Straßenbauarbeiten soll auch hier ab Mitte August 2013 begonnen werden.

Im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen werden jeweils der Mischwassersammelkanal

einschließlich Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich im Auftrag des Eigenbetriebes der Stadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, erneuert sowie die Trinkwasserleitung im Auftrag des Wasserzweckverbandes Freiberg ausgewechselt. Anschließend werden die Gasleitung im Auftrag der Freiburger Erdgas GmbH und verschiedene Kabel durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen neu verlegt. In der Silbermannstraße wird außerdem eine Fernwärmeleitung in einem Teilbereich verlegt.

Trotz der teilweise notwendigen Vollsperrungen wird für notwendige Verkehrsbewegungen wie Rettungsfahrzeuge, Anliefer- und Versorgungsfahrzeuge während der Baudurchführung eine beschränkte Befahrbarkeit in Abstimmung mit dem Ausführungsunternehmen LSTW GmbH gewährleistet. Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke wird jederzeit gesichert.

Ansprechpartner

bei Anfragen bzw. Anliegen

- Tiefbauamt der Stadt Freiberg, Petriplatz 7, Frau Lohse, Tel. 03731 / 27 34 82,
- FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, Münzbachtal 128, Frau Unger, Tel. 03731 / 26 58 22 bzw. Herr Kupfer, Tel.

03731 / 26 58 23

- Wasserzweckverband Freiberg, Hegelstraße 45, Herr Wagner, Tel. 03731 / 78 443,
 - Freiburger Erdgas GmbH, Poststraße 5, Herr Thiele (eins energie in sachsen & Co. KG) Tel. 01 51 / 14 85 00 56 4 43 für die Gasleitungsverlegung, Herr Hesse (Stadtwerke Freiberg AG), Tel. 03731/30 94 400 für die Fernwärmeleitungsverlegung
 - Freiburger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, Herr Weber (MITNETZ STROM), Tel. 0 37 31 / 70 54 54.
- Namens der Bauverantwortlichen Stadtverwaltung Freiberg, Tiefbauamt FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, Eigenbetrieb der Stadt Freiberg Wasserzweckverband Freiberg Freiburger Erdgas GmbH Freiburger Stromversorgung GmbH Stadtwerke Freiberg AG bitten wir alle von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden und Anwohner um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen, Belästigungen und Erschwernisse. Alle Beteiligten sind bemüht, diese so gering wie möglich zu halten.

Kunstförderpreis ...

→ Seite 1

Vorgeschlagen werden können jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres Künstler aller Genres aus Freiberg, dem Landkreis Mittelsachsen oder dem Erzgebirgskreis, die unter 35 Jahre alt sind. Bisherige Preisträger waren Kunstmaler, ein Tanzpaar, Schriftsteller, der Freiburger Knabenchor, eine Komponistin sowie ein Gitarrenduo.

Vergeben wird der Freiburger Kunstförderpreis seit 1997, seit 2007 gemeinsam durch die Stadt Freiberg, die VR-Bank Mittelsachsen eG und die Stadtwerke Freiberg AG.

Mit dem Preis sollen Kunst und Kultur in der Berg- und Universitätsstadt Freiberg, im

Landkreis Mittelsachsen und im Erzgebirgskreis gefördert werden, insbesondere sollen Nachwuchsschaffende in ihrer künstlerischen Entwicklung unterstützt werden.

Anerkannt werden dabei Arbeiten aller Kunstgattungen und Genres, wobei sowohl die bisherige künstlerische Leistung in Summe, aber auch ein herausragendes Einzelkunstwerk prämiert werden können.

Mit dem Kunstförderpreis kann jährlich eine natürliche Person bzw. eine Gruppe, die gemeinsam an einem Kunstwerk gearbeitet haben, geehrt werden.

Die öffentliche Preisverleihung wird in angemessenem Rahmen stattfinden.

Schwung für Vorstadt-Image

→ Seite 1

Denn während die „Bahnhofsvorstädter“ selbst mehrheitlich gern in ihrem Quartier leben, wohnen und arbeiten, ist die Außenwahrnehmung bedingt durch verschiedene Faktoren häufig noch immer etwas negativer. „Mit Freya, der fiktiven Hauptfigur der Kampagne, laden wir die Freiburger ein Jahr lang auf Entdeckungstour durch das Gebiet ein“, erläutert Gebietsmanager und Initiator Sebastian Hamann das Vorhaben. Unter dem Titel „Auf Freyas Spuren. Entdecke die Bahnhofsvorstadt.“ führt die Protagonistin mit ihrer Geschichte zu markanten, beliebten sowie stadtteilprägenden Orten, Gebäuden und Plätzen. „Als roter Faden für diese neue Form der Wanderausstellung dienen codierte Hinweise an den jeweiligen Schauplätzen. Außerdem wird die Imagekampagne ab Mai monatlich mit City Cards, Plakaten, identitätsstiftenden Aufklebern sowie Freyas Erzählungen im Stadtteilmagazin ‚Der Vorstädter‘ und dem städtischen Amtsblatt begleitet“, so der 32-

Jährige, der selbst in der Bahnhofsvorstadt zu Hause ist, weiter. Damit sollen ein möglichst breites Publikum und verschiedene Zielgruppen angesprochen werden.

Ziel der Imagekampagne, die durch die Chemnitzer Agentur Haus E konzipiert und grafisch umgesetzt wurde, ist neben einer plakativen Auseinandersetzung mit dem Stadtteilentwicklungsprozess der zurückliegenden Jahre die Imageverbesserung nach außen sowie Identitätsförderung nach innen. Auftakt der zwölfteiligen Serie war das Frühlingstfest am vergangenen Sonntag (5. Mai) in der Poststraße.

Das Interesse der Freiburger an dem innenstadtnahen Stadtteil wird in jedem Fall belohnt werden, denn die Hinweise führen gleichzeitig direkt auch zu einem Gewinnspiel.

Begeben Sie sich also auf Freyas Spur und entdecken Sie die Bahnhofsvorstadt! Den roten Faden zur Kampagne sowie weitere Informationen finden Sie im Netz unter: freya.bahnhofsvorstadt.de

Onlinevoting bis zum 31. Juli für den Spielplatz im Albertpark

www.fanta.de/spielplatzinitiative. Machen Sie mit!

Das Deutsche Kinderhilfswerk, Fanta und der TÜV Rheinland setzen sich mit der Fanta Spielplatzinitiative „100 Spielplätze in 100 Tagen“ für kreatives Spielen ein und unterstützen die Sanierung von 100 Spielplätzen bundesweit. 147 Spielplätze haben sich beworben. Darunter auch Freiberg mit dem Spielplatz im Albertpark. Nach der Bewerbung beim Deutschen Kinderhilfswerk wurde Freiberg in die nächste Runde und somit in das Onlinevoting gewählt. Die erste Hürde ist also genommen. Jetzt geht es in die nächste Runde - nun sind die Freiburger gefragt! Unterstützen Sie den Spielplatz mit Ihrer Stimme!

Über ein Onlinevoting werden die Gewinner festgelegt. Für die Plätze 1-20 gibt es je 5000 Euro, die Plätze 21-100 können sich über ein Kreativmodul im Wert von je 1000 Euro oder 1000 Euro Sanierungsunterstützung in bar freuen. Wir möchten unter den ersten 100 sein! Bis zum 31. Juli kann man auf www.fanta.de/spielplatzinitiative täglich für seinen Spielplatz abstimmen!

Der Spielplatz Albertpark wurde 1992 zum Tag der Sachsen errichtet. In Folge natürlichen Verschleißes musste er im letzten Jahr nach einer gutachterlichen Beurteilung zum Teil demontiert werden. Die Planung des Neubaus läuft bereits seit 2011. Gemeinsam mit dem Freiburger Kinder- und Jugendparlament wurde für die Neueinrichtung ein Konzept erstellt. Ziel ist es, zwischen Parkanlage und Spielplatz ein Gesamtbild entstehen zu lassen. Statt vorgefertigter Spielplatzmöbeln und -geräte

sollen robuste Naturmaterialien sowie Bewegung und Begegnung im Vordergrund stehen. Nachdem es im Jahr 2012, Dank großzügiger Spendenbereitschaft, gelungen ist mit den Klettersteinen einen ersten Bauabschnitt umzusetzen, soll in diesem Jahr mit der Realisierung des 2. Bauabschnitts begonnen werden. Vorgesehen ist, den nördlichen Teil der Anlage im Anschluss an die Kletterfelsenkombination neu zu gestalten.

Dort soll eine durch oberflächenbearbeitete Großsteine und Monolithen eingefasste Sandspielanlage entstehen. Die gruppenweise Aneinanderreihung der Großsteine wird durch zwischengeschaltete Bankauflagen und Palisaden ergänzt. Die innerhalb der Spielanlage befindlichen Monolithe („Torsteine“ mit Reck- und Klimmzugstange) erhalten entsprechende Fundamente.

Ergänzt wird die Anlage durch Sitzpilze und weitere Ausstattungselemente wie Stammterrasse und robuste, standortgerechte Bepflanzungen mit Bambus, Weiden und Urweltmammutbäumen. Für den 2. Bauabschnitt stehen im Haushalt der Stadt Freiberg 175.000 Euro zur Verfügung.

Baubeginn ist der 15. November 2013. Das Bauende ist für den 9. Mai 2014 geplant. Damit soll garantiert werden, dass der Spielplatz in der jeweiligen Sommerzeit zur Verfügung steht.

Holger Reuter
Bürgermeister für
Stadtentwicklung und Bauwesen

Keine soziale Beratungen am 10. Mai

Das Amt für Soziales und Chancengleichheit bietet am Freitag, 10. Mai, keine Sprechzeiten an, informiert Amtsleiterin Katrin Pilz. Soziale Beratungen gibt es wieder ab 14. Mai.

Ausgefüllte GEZ-Anträge und Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft werden am 10. Mai im Bürgerhaus, Obermarkt 21, entgegengenommen.

Beschlüsse

Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 22.04.2013

Beschluss-Nr. 1/TUA:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt:

1. die Erhöhung der Baukostensumme um 95.000,00 EUR auf 1.795.000,00 EUR (Änderung des Baubeschlusses) und

2. überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 95.000,00 EUR beim Produktsachkonto 11132500.09600000 Grundvermögen / Anlagen im Bau, Kita „Sonnenschein“, KWD, Maßnahme-Nr. 111325-MK001, für die Durchführung von Baumaßnahmen des Neubaus einer Kindertageseinrichtung für 64 Kinder in Kleinwaltersdorf.

Die Deckung erfolgt durch:

1. Minderauszahlungen in Höhe von 50.000,00 EUR beim Produktsachkonto 22150100.09600000 Förderzentrum „Käthe Kollwitz“, Anlagen im Bau, Maßnahme-Nr. 221501-M0003 und

2. Minderauszahlungen in Höhe von 45.000,00 EUR beim Produktsachkonto 42410200.09600000 Turn- und Sporthallen / Anlagen im Bau, Jahnsportstätte, Maßnahme-Nr. 424102-M0003.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 29.04.2013

Beschluss-Nr. 1/VwA:

Der Verwaltungsausschuss beruft die nachfolgend aufgeführte Person zum nächstmöglichen Zeitpunkt - frühestens zum 01.05.2013 - bis auf Weiteres zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit:
Name: Frau Andrea Dittmann
Einsatz: Kinder- und Jugendbibliothek der Stadt Freiberg

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 2/VwA:

Der Verwaltungsausschuss beruft die nachfolgend aufgeführte Person zum nächstmöglichen Zeitpunkt - frühestens zum 01.05.2013 - bis auf Weiteres zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit:
Name: Herr Friedhelm Störr
Einsatz: Haupt- und Personalamt der Stadt Freiberg

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Beschluss-Nr. 3/VwA:

Der Verwaltungsausschuss beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 93.300 EUR beim Produktsachkonto 21110100.0232000 Grundschulen/Schulen, GS „Karl Günzel“, Maßnahme-Nr. 211101-M0003.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen beim Produktsachkonto 42410200.09600000 Turn- und Sporthallen/Anlagen im Bau, Baumaßnahmen Turnhalle GS „Karl Günzel“, Maßnahme-Nr. 424102-M0002, in Höhe von 93.300 €. Ja-Stimmen: 10, einstimmig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung der Benachrichtigung an Herrn Thomas Fischer

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungs- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Dokumente der Behörde:

Stadt Freiberg

Datum und Aktenzeichen der zuzustellenden Dokumente:

Widerspruchsbescheid vom 06.05.2013, Az.: W-30-700.29:97/2000

Widerspruchsbescheid vom 06.05.2013, Az.: W-30-701.10:03/2005

Name und letzte bekannte Adresse des Adressaten:

Herr Thomas Fischer

Mankhool Road

17a Straße Geb. 5

Dubai / V. A. E.

öffentlich zugestellt werden.

Durch diese öffentliche Zustellung der

Dokumente können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Dokumente können im Zimmer 518 in der Stadt Freiberg, Amt für Betriebswirtschaft und Recht / Widerspruchsbehörde, Obermarkt 24, 09599 Freiberg abgeholt werden.

gez. Woidniok

Kontakt:

Stadt Freiberg

Obermarkt 24

09599 Freiberg

Tel.: 03731 273 150, 03731 273 153

Fax: 03731 273 73 151

betriebswirtschaft_recht@freiberg.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bauvorhaben „Erneuerung der MW-Kanalisation und Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Beutlerstraße zwischen Berthelsdorfer Straße und Florian-Geyer-Straße und in der Florian-Geyer-Straße zwischen Beutlerstraße und Damaschkestraße in Freiberg“

Der Eigenbetrieb der Stadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, beabsichtigt, den Mischwassersammelkanal sowie die dazugehörigen Anschlusskanäle in der Beutlerstraße und in der Florian-Geyer-Straße zu erneuern.

Parallel dazu wird durch den Wasserzweckverband Freiberg die bestehende Trinkwasserleitung im Straßenbereich erneuert.

Der Ausführungszeitraum der Baumaßnahme ist vom **22.05.2013 bis 28.10.2013** vorgesehen.

Die Durchführung des Bauvorhabens wird unter Vollsperrung der Beutlerstraße und der Florian-Geyer-Straße erfolgen.

Für notwendige Verkehrsbewegungen wie Rettungsfahrzeuge, Anliefer- und Versorgungsfahrzeuge wird während der Baudurchführung eine beschränkte Befahrbarkeit der Straße gewährleistet.

Wir bitten alle von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer, An-

wohner und Anlieger um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen und Erschwernisse. Wir werden bemüht sein, diese so gering wie möglich zu halten.

Für Anfragen an den Eigenbetrieb der Stadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, steht Herr Kupfer telefonisch unter (0 37 31) 26 58 23 und Frau Kuhlmann für den Wasserzweckverband Freiberg telefonisch unter (0 37 31) 7 84 53 zur Verfügung.

Universitätsstadt Freiberg
FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG
Eigenbetrieb der Stadt Freiberg
Münzbachtal 128
09599 Freiberg

Wasserzweckverband Freiberg
Hegelstraße 45
09599 Freiberg

Bauvorhaben: Änderung der Abwassersammlungsanlagen im Bereich des Münzbach-Sammelkanals zwischen Münzbachtal Nr. 70 und Münzbachtal Nr. 128, 2. Bauabschnitt

Im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens ist eine **Vollsperrung der Straße Münzbachtal im Bereich zwischen Münzbachtal Nr. 91A und Münzbachtal Nr. 97** erforderlich. Die Vollsperrung soll ab 13.05.2013 für voraussichtlich 4 Wochen erfolgen.

Wir bitten alle von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer, Anwohner, Anlieger und Gewerbetreibende um Verständnis für die unvermeidlichen Einschränkungen, Behinderungen und Erschwernisse. Wir werden jedoch bemüht

sein, diese so gering wie möglich zu halten.

Für Anfragen steht Frau Unger vom Eigenbetrieb der Stadt Freiberg, FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG, telefonisch unter 0 37 31 (26 58 22) zur Verfügung.

Universitätsstadt Freiberg
FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG
Eigenbetrieb der Stadt Freiberg
Münzbachtal 128
09599 Freiberg

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung einer Wohnung in der Altstadt von Freiberg

Die Stadt Freiberg ist Eigentümer des Grundstücks **Korn gasse 1** im Innenstadtbereich.

In diesem Objekt befindet sich eine sofort beziehbare Wohnung, die wie folgt vermietet werden soll:

2. Obergeschoss:

3-Raum-Wohnung mit 106 m²:

- Küche	8,66 m ²
- Wohnzimmer	44,95 m ²
- Schlafzimmer	26,32 m ²
- Kinderzimmer	7,80 m ²
- Dusche/WC	5,78 m ²
- Flur	12,67 m ²
- Ankleideraum	10,00 m ²
	unentgeltlich

Kaltmiete: 498,20 €/Monat

Betriebskostenvorauszahlung:

280,00 €/Monat

(einschließlich Heizkosten)

Die Wohnung besitzt denkmalpflegerischen Charakter durch Wand- und Deckenbemalungen. Rauchen in der Wohnung ist nicht erwünscht.

Für Besichtigungstermine wenden Sie sich bitte an das Hochbau- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung der Stadtverwaltung Freiberg (Frau Hanisch, Tel. 03731/273254). Ihre E-Mail können Sie an Liegenschaften@Freiberg.de, Ihr Fax an die Nummer 03731/27373251 richten.

Termin

Das nächste Amtsblatt der Stadt Freiberg erscheint am 29. Mai 2013.

... Essensversorgung in Kitas und Schulen

Stadtrat hat Vergabe von Konzessionsverträgen zugestimmt

→ Seite 1

Kritikpunkte wie kaltes oder nicht geliefertes Essen, ungenügende Hygiene oder schlechter Service an den Ausgabestellen wurden offen angesprochen, Vertreter der Verwaltungsleitung und der Essensanbieter mit ins Boot geholt.

Klar war von vorn herein, dass bei niedrigen Preisen kein Luxusessen zu erwarten sei und dass die bestehenden Probleme an den Einrichtungen ganz unterschiedlicher Art seien. Daher beschlossen die Kinder- und Jugendparlamentarier im Januar vergangenen Jahres, dass selbstständig an den Einrichtungen Hinweise und Anregungen zusammenzutragen sind. An dieser Stelle erhielten die Nachwuchsparlamentarier Unterstützung ihrer „großen Kollegen“: Bereits im April 2012 war die Beschlussvorlage des Bildungs- und Sozialausschusses „Neuvergabe der Verträge zur Speiseversorgung von Schulen und Kinder- und Jugendparlamentarier“ Thema in der Oberbürgermeister-Dienstberatung, in der Sitzung des Stadtrates vor seiner Sommerpause stand dann der Beschluss fest: Alle laufenden Verträge über die Speisenversorgung von Schulen und Kindereinrichtungen in städtischer Trägerschaft waren zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen und die Stadtverwaltung erhielt den Auftrag, die Leistungen neu zu vergeben. Dazu sei eine Arbeitsgruppe zu gründen, der neben Verwaltungsmitarbeitern Stadträte, Vertreter der Kinder- und Jugendparlamentarier sowie Elternvertreter angehören.

Nun, ein Jahr und einen Monat später, lag dem Stadtrat ein Papier vor, mit dem die Konzessionsvergabe fristgerecht zum 1. August dieses Jahres erfolgen kann.

Fünf Unternehmen der Region werden künftig den Hunger des Nachwuchses stillen: Dabei setzt die überwiegende Zahl der Kindertagesstätten (4) und Schulen (9) auch weiterhin auf die bekannte Warmverpflegung, bei der die Speisen frisch zubereitet in Thermobehältern an die Einrichtungen ausgeliefert werden. Jeweils im Vormonat wird es dazu die Speisepläne geben, selbstverständlich mit Wahllosen-Angeboten.

Ausnahmen bilden die Kita Pustebume und Brummkreisel sowie die Böhme-Grundschule. Sie haben sich für Tiefkühl-Verpflegung entschieden: Hierbei wird das Essen kurz vor Abschluss des Kochprozesses schockgefrostet und erst in der Einrichtung fertig gegart. Die Verbraucher können sich bei dieser Variante der Versorgung ihren Speiseplan individuell gestalten. Sie setzt jedoch eine bestimmte Geräte-Ausstattung voraus. Diese wird vom Anbieter gestellt. Falls weitergehende Kosten anfallen, werden diese auf den Essenpreis umgelegt.

Die Scholl-Gymnasiasten am Dürerhaus setzen auf eine ganz andere Art der Verpflegung: Cook&Chill kombiniert mit dem Buffetangebot „FunTastic“ soll es ab dem kommenden Schuljahr bei ihnen geben – also vom Hersteller in kleinen Behältnissen portionierte Speisen, die in der Schule je nach Bedarf aufbereitet werden. Dazu gibt es dann noch ein Beilagen-Buffet.

Mit den neuen Angeboten ändern sich auch die Portions-Preise: Bisher lagen die

Essenspreise je nach Leistung zwischen rund 1,70 und 2,50 Euro. Diese könnten sich um bis zu 80 Cent erhöhen.

„Wir hoffen, dass damit den individuellen Angeboten die Teilnahme am Essen in den Schulen wieder zunimmt“, betont Bürgermeister Sven Krüger. Denn sie sei bisher recht gering und tendenziell rückläufig gewesen. „Während in den Kindertagesstätten nahezu alle Kinder am Essen teilnehmen (580 bis 600 Essen am Tag), lag die Beteiligung am Schulessen in den Grundschulen mit 485 Essen pro Tag nur bei rund 73 Prozent“, weiß Krüger. Bei den größeren Schülern war die Resonanz noch deutlich geringer: Am Gymnasium wurde mit 165 Essen die Mittagsverpflegung gerade mal von 32,5 Prozent der Schüler angenommen, an den Mittelschulen sogar nur von 27,5 Prozent der Schüler (235 Essen).

Ausgewählt wurden die nun die Essen liefernden Unternehmen von den Arbeitsgruppen Kita und Schulen, die sich zunächst über Kriterien wie gewünschte Qualität und Angebotsformen verständigt hatten. Das aus den Wünschen und Ansprüchen entwickelte Leistungsverzeichnis war die Grundlage des offenen Wettbewerbs. 33 regionale und überregionale Unternehmen waren zur Teilnahme aufgefordert, neun Unternehmen haben sich beteiligt.

Der Stadtrat hat nun mit seinem Beschluss die Verwaltung beauftragt, Konzessionsverträge abzuschließen. Damit wird dem jeweiligen Unternehmen das Recht einräumt, in den Einrichtungen seine Leistungen anzubieten. Erst dann können die Essenanbieter über die Einrichtungen mit den Eltern Leistungsverträge abschließen, so wie es bisher auch gehandhabt wurde.

Die Verträge sollen eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren mit Verlängerungsoption haben. Nach Ablauf der Bindungsfrist entscheiden die Vertreter der einzelnen Einrichtungen über die weitere Versorgung. Die Vertragsgespräche werden zusammen mit den Elternvertretern unverzüglich nach Beschluss des Stadtrates aufgenommen.

Ausgewählte Unternehmen:

- La Ola Zentralküche** in 09603 Großschirma und Kurier- und Servicedienste Hirche in 01454 Radeberg (Serviceleistungen): Grundschule „Karl Günzel“, Grundschule „Theodor Körner“, Mittelschule „Clara Zetkin“, Förderzentrum „Käthe Kollwitz“
- Apetito AG** in 48432 Rheine: Kindertagesstätte „Brummkreisel“, Kindertagesstätte „Pustebume“, Grundschule „Carl Böhme“ (Serviceleistung für die Grundschule durch Menütaxi GmbH in 13053 Berlin)
- Sodexo SCS GmbH** in 01099 Dresden: Grundschule „Johann Heinrich Pestalozzi“, Mittelschule „Papst von Ohain“, Geschwister-Scholl-Gymnasium im Haus Dürer, Kindertagesstätte „Spielhaus“
- Dussmann GmbH** in 09111 Chemnitz: Grundschule „G. Agricola“, Mittelschule „Clemens Winkler“, Geschwister-Scholl-Gymnasium im Haus Albertinum
- Die Kantine & Catering** in 09618 Brand-Erbisdorf: Kindertagesstätten „Sonneneblume“, „Kinderinsel“ und „Regenbogen“

Einladungen

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Verwaltungsausschusses am Montag, 13.05.2013, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - 02. Vergabe zur Lieferung von Schulbüchern und Arbeitsheften an Freiburger Schulen (**Beschluss**)
 - 03. **Beschluss** zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1/WVA vom 02.04.2012 über den Kauf von Grundstücken der Kleingartenanlagen „Löbnitzau“ und „Sonnennland“ und „Am Birkestolln“
 - 04. Sonstiges
- Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ortschaftsrates Zug am Mittwoch, 15.05.2013, um 19.00 Uhr im Gebäude am Daniel 4, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Begrüßung / Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 02. Bürgerfragestunde
 - 03. Antworten aus den vorangegangenen Sitzungen
 - 04. Sonstiges
- Steve Ittershagen
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Dienstag, 21.05.2013, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - 02. **Beschluss** zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum PAMA“ für die Errichtung von Werbeanlagen
 - 03. Sonstiges
- Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Technik und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf am Mittwoch, 22.05.2013, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
 - 02. Bürgerfragestunde
 - 03. Festvorbereitung „825 Jahre Kleinwaltersdorf“
 - 04. Sonstiges
- M. Koch
Vorsitzende des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Verwaltungsausschusses am Montag, 27.05.2013, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - 02. **Beschluss** zur Ablösung des bestehenden Nutzungsvertrages zum Sportplatz Hainicherer Straße durch einen neuen Nutzungsvertrag
 - 03. Sonstiges
- Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Bibliothek geschlossen

Die Stadtbibliothek sowie deren Einrichtungen Bibliothek Wasserberg und die Kinder- und Jugendbibliothek im Pi-Haus, bleiben am Freitag, 10. Mai, geschlossen, informiert Karla Griebbach, Leiterin der Freiburger Bibliotheken.

Die Stadtbibliothek am Obermarkt bleibt im Wonnemonat zudem einen weiteren Tag geschlossen: Am Montag, 27. Mai, werden

dort umfangreiche Arbeiten am Computersystem der Bibliothek durchgeführt.

Bereitschaft der FAB

Keinen Sprechtag hat die FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (FAB) am Himmelfahrts-Brückentag, Freitag, den 10. Mai. Bei Havarien ist der Bereitschaftsdienst des Eigenbetriebes unter der Rufnummer 0174/33 91 300 zu erreichen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Freiburg über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiburg (Sondernutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Satzung beschlossen.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau hat der Sondernutzungssatzung mit Schreiben vom 05.03.2013, AZ.: 5.11-3911/238/4-2013 zugestimmt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, 08.05.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Freiburg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiburg (Sondernutzungssatzung) vom 06.03.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung von 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Freiburg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde und der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 07.02.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Freiburg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen entsprechend § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2 Gemeindegebrauch, Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeindegebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeindegebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus ist gem. § 18 SächsStrG und § 8 FStrG Sondernutzung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, be-

dürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Freiburg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch; sie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freiburg.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind in der Regel

a) das Aufstellen von Freisitzen (Tische und Stühle) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Gaststätten, Imbissständen und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen oder Getränken;

b) Werbeanlagen jeglicher Art (z.B. Aufsteller, Beachflag, Transparente, Hinweisschilder);

c) das Aufstellen von Warenständen, Warenauslagen und Warenautomaten;

d) das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Schuttrutschen und ähnlichen Gegenständen;

e) das Abstellen von Baumaschinen- und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;

f) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder ähnlichen zeitlich begrenzten Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrten);

g) das Verteilen von Werbeschriften von Ständen oder Tischen aus sowie die Werbung durch Personen, welche Plakate oder ähnliches zu Werbezwecken umhertragen;

h) das Abstellen von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung/Promotion;

i) das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

j) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;

k) Lichtprojektionswerbung sowie Sprühschablonenwerbung;

l) die Nutzung von BierBikes (Spaßfahrrädern) oder ähnlichen Konstruktionen;

m) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 Metern oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 Metern oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;

n) die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Aufstellern, Ständen oder ähnlichen Anlagen durchgeführt werden.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bun-

des-, Staats- und Kreisstraßen gelten unter den Voraussetzungen des § 22 SächsStrG oder § 8a FStrG ebenfalls als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnis Antrag

(1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit den genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel einen Monat vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Freiburg zu stellen.

Dem Antrag sollen zur Verdeutlichung Skizzen oder Zeichnungen der beantragten Sondernutzung beigelegt werden. Die Stadt Freiburg kann weitere Erläuterungen oder textliche Beschreibungen fordern, sofern dies zur pflichtgemäßen Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

(2) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Sofern neben der Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Maßnahme der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen notwendig ist, sind diese Anträge zeitgleich bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freiburg zu stellen.

§ 5 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 6 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freiburg. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.

(3) Über den Antrag nach § 4 ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist

zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Sondernutzungserlaubnis als erteilt. § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.

(4) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Das Erfordernis gegebenenfalls notwendiger anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, insbesondere nach § 45 Abs. 6 StVO und § 29 Abs. 2 StVO, wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.

§ 7 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist die Sondernutzung zu versagen, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz der öffentlichen Straßen sowie des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenfläche erreicht werden kann;

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;

e) oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Freiberg über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung)

→ Seite 8

Es ist eine laufende Überprüfung und Wartung durchzuführen sowie die dauernde Sauberkeit zu gewährleisten. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Senkelekranten, Bodeneinbauschleimwerfer, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sowie Lüftungsgitter und ähnliche Einrichtungen sind freizuhalten. Masttüren von Beleuchtungsmasten, Sicherungskästen bei wandmontierten Leuchten sowie die Türen von Kabelverteilern und anderen Schaltschränken dürfen nicht verstellt werden. Abgesenkte Borde, Blindenleitsysteme und Verkehrszeichen dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 4 bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

(3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden. Eine Änderung der Lage unterirdischer Versorgungs- und Kanalleitungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers statthaft. Die Stadt ist spätestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).

(4) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Freiberg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Straße einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis davon erlangt hat.

(6) Nach Ablauf oder Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand herzustellen. Dazu hat er insbesondere die Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die in Anspruch genommene Fläche ist bei Bedarf zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, welche durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt Freiberg kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos verpflichten, vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat

der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.

(3) Die Stadt Freiberg kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betreffenden Trägers der Straßenbaulast fordern, sofern dieser es verlangt. Die über den Hinterlegungsbetrag hinausgehenden entstehenden Kosten hat der Erlaubnisnehmer ebenfalls zu ersetzen. (4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Sondernutzungsgegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher herzustellen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften für Schäden, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen, als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(7) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Sofern Gefahren für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen sind, der Gehweg in einer Breite von mindestens 1,50 Meter aufrechterhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird, bedürfen nach dieser Satzung folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:

a) bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Treppenstufen, wenn diese nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für die Dauer von Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;

c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie Umzugsgut auf Gehwegen, sofern

die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und es sich nicht um Gegenstände der Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen handelt und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist;

d) das Abstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und -säcken auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung, sofern eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist;

e) das Abstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu einem Tag;

f) das Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenkünstlern ohne elektroakustische Verstärker mit einer Dauer von maximal einer Stunde an einem Standplatz in der Fußgängerzone.

(2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegenden Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung (Anlage 1) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, wenn diese ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt werden. Die Entrichtung der Gebühr befreit nicht von der Erlaubnispflicht.

(3) Erlaubnispflichtige, jedoch nach dieser Satzung gebührenbefreite Sondernutzungen sind:

a) Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen;

b) Pflanz- und Blumenkübel oder ähnliche dekorative Elemente ohne Werbung vor Geschäften, sofern es sich dabei nicht um Warenauslagen oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt;

c) Fahrradständer mit einer Werbefläche von unter 0,2 m² und mit maximal 8 Einstellmöglichkeiten;

d) Verteilung von Handzetteln und Flyern anlässlich einer Geschäftseröffnung;

e) Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fern-

sehaufzeichnungen, sofern es sich nicht um kommerzielle Werbezwecke handelt.

f) Gerüststellung zur Beseitigung von Fasadenschäden, die durch Vandalismus oder höhere Gewalt entstanden sind.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Freiberg vom 08.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Freiberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast gemäß § 18 Abs. 4 SächsStrG durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) der Antragsteller und Erlaubnisnehmer; b) bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen; c) bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Die Mindestgebühr pro Sondernutzung beträgt 5,00 EUR. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr nach Satz 1 sind, so wird die Mindestgebühr festgesetzt.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene zeitliche Nutzungsdauern werden voll berechnet.

(4) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr für den Zeitraum von Beginn bis zur Beendigung der Sondernutzung festgesetzt.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für den gesamten Zeitraum, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.

→ Seite 10

Finanzierung des UNESCO-Welterbeprojektes

Am 02.10.2008 beschloss der Stadtrat der Stadt Freiberg den Antrag zur Aufnahme der „Montanregion Erzgebirge“ in die Liste des Welterbes der UNESCO. Mit diesem Beschluss wurde der Startschuss für die Nominierung montangeschichtlicher Zeitzeugen für das Welterbeprojekt gegeben.

Für die Umsetzung und Finanzierung des Welterbe-Antrages wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den betroffenen Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis sowie den beteiligten Städten und Gemeinden abgeschlossen. Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 07.07.2011 den Beitritt zum öffentlich-rechtlichen Vertrag und darauf aufbauend eine Beteiligung an der Finanzierung mit 5.900 € pro Jahr, jedoch maximal bis 8.000 € pro Jahr für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 31.12.2014 beschlossen.

Mit dem Beschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages „UNESCO-Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge“ am 17.08.2011 wurde die Stadt Freiberg Mitglied des Welterbekonvents. Der Welterbekonvent ist laut öffentlich-rechtlichem Vertrag das Entscheidungsgremium für die Antragstellung des Welterbeprojektes.

Zur Finanzierung des Projektes sollen nach den Bestimmungen des öffentlich-

rechtlichen Vertrages ein Grundbetrag von maximal 1.000 € und für jedes Objekt maximal 2.000 € bereitgestellt werden.

In der Stadt Freiberg waren zum damaligen Zeitpunkt folgende Objekte mit den dazu gehörigen Beträgen nominiert:

Grundbetrag	1.000,00 €/Jahr
Objekt „Historische Altstadt“	1.575,00 €/Jahr
Objekt „Himmelfahrt Fundgrube“	1.575,00 €/Jahr
Objekt „Bergbaulandschaft Zug“	1.575,00 €/Jahr
Objekt „Revierwasserlaufanstalt“	175,00 €/Jahr
gesamt	5.900,00 €/Jahr

Der Stadtrat hatte am 07.07.2011 eine Beteiligung an der Finanzierung des Welterbeantrages in Höhe von 5.900 €, maximal 8.000 € beschlossen.

Der Welterbekonvent Erzgebirge beschloss in seiner Sitzung am 4.2.2013 eine Erhöhung der Beiträge. Damit muss der Beschluss des Stadtrates vom 7.7.2011 angepasst werden.

Dies wird im Besonderen deshalb notwendig, weil mit der Eingemeindung von

Muldenhütten ein zusätzliches Objekt in den Welterbeantrag der Stadt Freiberg aufgenommen wurde.

Damit wird der vom Stadtrat vorgegebene Maximalbetrag von 8000 € überschritten.

Für die Stadt Freiberg ergibt sich für das Kalenderjahr 2013 somit folgender Gesamtbetrag:

Grundbetrag	1.000,00 €
Objekt „Historische Altstadt Freiberg“	1.993,00 €
Objekt „Himmelfahrt Fundgrube“	1.993,00 €
Objekt „Bergbaulandschaft Zug“	1.993,00 €
Objekt „Muldenhütten“	1.993,00 €
Objekt „Revierwasserlaufanstalt“	284,71 €
gesamt	9.256,71 €

Aktuell hat der Welterbekonvent in seiner Sitzung am 17.4.2013 die aktualisierte Liste für den Welterbeantrag beschlossen. Freiberg ist mit allen beantragten Objekten dabei.

Gleichzeitig wurde der Managementplan, der die weitere Umsetzung des Welterbeantrages zum Inhalt hat, beschlossen.

Holger Reuter, Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen

Besucherbergwerk schließt vorerst

Der Besucherbetrieb im Lehr- und Forschungsbergwerk „Reiche Zeche“ der TU Bergakademie Freiberg wird ab Mitte August vorübergehend eingestellt, teilte zur Pressekonferenz am vergangenen Donnerstag Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm als Vorsitzender des Fördervereins Himmelfahrt Fundgrube Freiberg/Sachsen e. V. mit. Der entsprechende Beschluss stehe auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 30. Mai.

Dieser Schritt sei aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig. Laut eines Gutachtens sind dringende Arbeiten im Schacht und an der Befahrung notwendig.

Die Revisionsarbeiten im Schacht werden durch die TU Bergakademie Freiberg und den Freistaat Sachsen als Eigentümer veranlasst.

Der Start der Arbeiten ist ab 19. August für die Dauer von mindestens einem Jahr geplant. Nach ihrem Abschluss soll das Besucherbergwerk seinen Betrieb wieder aufnehmen.

In den zurückliegenden Jahren befuhren durchschnittlich 22.500 Gäste im Jahr das Besucherbergwerk. Der Förderverein Himmelfahrt Fundgrube Freiberg e. V. bleibt trotz der vorübergehenden Schließung weiterhin bestehen und wird u. a. verstärkt am Tourismuskonzept arbeiten.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Freiberg über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung)

→ Seite 9

Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührenschild für das laufende Kalenderjahr mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis. In Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung endet die Gebührenpflicht an dem Tag, an welchem die Stadt Freiberg eine schriftliche Anzeige der Nichtausübung oder Beendigung der Sondernutzung erhält oder von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung Kenntnis erhält. Im Falle der unerlaubten Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenschild festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenschildes, in Fällen der unbefristeten Sondernutzung erstmalig mit Bekanntgabe des Gebührenschildes und danach mit Beginn des Folgejahres, fällig. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine erfolgt deren Beitreibung auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes,

für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschildners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Teil der Gebühren erstattet werden. Der Gebührenschildner hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs glaubhaft zu machen. Im Fall der Sätze 1 und 2 ist die Stadt berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten bzw. zu verlangen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungsgebühren, welche mit der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Insbesondere können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es sich um Freisitze handelt, deren Aufenthaltsqualität durch Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft erheblich eingeschränkt werden.

§ 17 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

- entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
- einer erteilten vollziehbaren Auflage für

die Erlaubnis nicht nachkommt;

- eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder unterhält;
- Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, in bestimmten Fällen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Freiberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg vom 6. November 1998, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der Stadt Freiberg vom 4. Dezember 2009 außer Kraft.

Freiberg, 06.03.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 06.03.2013



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Anlage 1 (§ 11 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr nach diesem Gebührenverzeichnis kommt es bei einzelnen Gebährentatbeständen auf die Zone an. Die Zonen knüpfen dabei an die Lage und Attraktivität des jeweiligen Gebietes in der Stadt an und berücksichtigen damit hinreichend das wirtschaftliche Interesse entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG sowie § 8 Abs. 3 Satz 6 FStrG.

- Zone 1: Stadtzentrum: alle Straßen innerhalb des Stadtrings (Meißner Ring, Donatsring, Hornstraße, Schillerstraße, Wallstraße, Leipziger Straße) sowie diese Straßen selbst
- Zone 2: alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühr in EUR		Bemerkungen
				Zone 1	Zone 2	
1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal						
1.1.	Freisitze (Wirtschafts- und Sommergärten mit Tischen und Stühlen oder Stehtischen) nebst dekorativem und abgrenzendem Zubehör					Genehmigt vom 01.03. bis 31.10. des Jahres ¹
1.1.1.	- Wochengebühr	m ²	Woche	0,70	0,50	¹ Vgl. die Hinweise und Auflagen zur Sondernutzungssatzung und -erlaubnis
1.1.2.	- Monatsgebühr	m ²	Monat	2,00	1,60	
1.1.3.	- Jahresgebühr	m ²	Jahr	11,00	8,00	
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen, Eiswagen, Verkaufsständen, Verkaufsfahrzeugen					
1.2.1.	- Verkauf von Zeitungen, Obst, Gemüse, Blumen, Eis und sonstigen Waren und Dienstleistungen	m ²	Tag	1,50	1,20	
1.2.2.	- Verkauf zubereiteter Speisen (z.B. Bratwurst)	m ²	Tag	2,50	2,00	
1.3.	Festzelte und Trinkhallen	m ²	Tag	1,50	1,20	
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen						
2.1.	Verkaufsautomaten	m ²	Monat	5,00	4,00	
2.2.	Warenauslagen und Warenständer					
2.2.1.	- pro Tag	m ²	Tag	0,30	0,20	
2.2.2.	- pro Jahr	m ²	Jahr	50,00	40,00	
2.3.	Fahrradständer					
2.3.1.	- mit einer Werbefläche von unter 0,2 m ² und maximal 8 Einstellmöglichkeiten				frei	Für die Gebührenberechnung wird die Ansichtsfläche zugrunde gelegt; (ggf. beidseitige Werbung beachten)
2.3.2.	- mit einer Werbefläche über 0,2 m ² oder mehr als 8 Einstellmöglichkeiten	m ²	Woche	2,00	1,60	
2.4.	Kinderreitgeräte u.ä.					
2.4.1.	- ohne Entgelt	Stück	Monat		1,00	
2.4.2.	- gegen Entgelt	Stück	Monat		5,00	
3. Baustelleneinrichtung, Lagerung, Gerüste						
3.1.	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Schuttrutschen, Ablagerung von Baustoffen und anderen Materialien sowie Gerüststellungen					
3.1.1.	- auf Gehwegen und in Fußgängerzonen	m ²	Woche		0,50	
3.1.2.	- auf Fahrbahnen und Parkflächen	m ²	Woche		0,80	
3.2.	Abstellen von Baumaschinen und -geräten, Kränen, Hubbühnen, Arbeitswagen sowie ähnlichen Geräten	Stück	Tag		15,00	
3.3.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern ab dem 2. Tag	Stück	Tag		15,00	
3.4.	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von (wiederverwertbaren) Abfällen oder Wertstoffen (z.B. Altkleidercontainer, mobile WC-Anlagen)	Stück	Monat		8,00	
4. Werbung, Werbeanlagen, Promotion, Befragungen						
4.1.	fest verbundene Werbeträger (z.B. Schaukästen, Vitrinen und andere Einrichtungen), die mit baulichen Anlagen verbunden sind und mind. 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen bzw. selbstständig stehen	m ²	Monat	5,00	4,00	Für die Gebührenberechnung wird die Ansichtsfläche zugrunde gelegt; (ggf. beidseitige Werbung beachten)
4.2.	Werbung auf Stellschildern, Hinweisschildern, Stehtischen sowie durch Beachflag, Werbefahnen, Transparente und sonstige Werbeanlagen (z.B. Lichtprojektions- und Sprühschablonenwerbung)	m ²	Woche	2,00	1,60	
			Werbefläche			
4.3.	Werbung auf Transparenten über der Straße; Standorte sind festgelegt	Stück	Woche		15,00	max. 2 Monat; länger nur mit Baugenehmigung
4.4.	Mobile Werbung durch Personen (z.B. Personen, die Plakate etc. mit sich herumtragen)	Person	Tag		15,00	
4.5.	Werbe-, Promotion- oder Informationsveranstaltung (Tribünen, Infostände) je Grundfläche	m ²	Tag		3,00	
4.6.	Verteilen von Werbeschriften, Flyern, Handzetteln u. ä. sowie Befragungen von Passanten (z.B. zur Marktforschung) je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag		20,00	
4.7.	Abstellen von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung/ Promotion					
4.7.1.	- pro Fahrrad	Stück	Tag		1,00	
4.7.2.	- pro Fahrzeug oder Anhänger	Stück	Tag		6,00	
5. Sonstiges						
5.1.	Nutzung von BierBikes und ähnlichen Konstruktionen	Stück	Tag		10,00	
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	Monat		10,00	
5.3.	Verteilen von Losen je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag		20,00	
5.4.	Straßensammlungen je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag		20,00	
5.5.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Stück	Woche		25,00	
5.6.	Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Märkte und sonstige Veranstaltungen, welche einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regelungen erfolgt					Berechnung erfolgt nach Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung

Städtepartnerschaften: Bürger gehen gemeinsam wandern

Anmeldungen ab sofort zur siebten Auflage mit polnischem Walbrzych oder zur Premiere mit Clausthal-Zellerfeld



Für die einen ist es seit Jahren ein fest stehender Termin, für die anderen eine Premiere: Freiburger gehen wandern mit Bürgern aus ihren Partnerstädten. Im Herbst geht es auf Tour ins polnische Walbrzych und in den Harz nach Clausthal-Zellerfeld. Mitgehen kann jeder Freiburger, der gern wandert und die Partnerstädte sowie deren

Umgebung erkunden und kennen lernen möchte.

Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm würde wenn es sein Terminkalender erlaubt, „gern einen der beiden Ausflüge begleiten“, um selbst einmal Zeit in den Partnerstädten zu haben, die er zwar oft aber bisher nur als Stadtoberhaupt besucht hat. „Diese Wandertreffen auf Bürgerebene sind für mich wirklich gelebte Städtepartnerschaft und eine wunderbare Art Land und Leute kennen zu lernen.“

Schon seit 2007 starten Freiburger jähr-

lich zur Wandertour mit Walbrzychern. Gewandert wird jeweils im Wechsel in Sachsen oder Polen. Längst sind hier enge Partnerschaften entstanden. „Beim ersten Mal war ich sehr neugierig auf Polen und auf unsere Gastgeber“, meint Susann Drescher. Die Neugier ist geblieben, obwohl sie jedes Jahr mit ihrem Mann Carsten mit von der Partie ist. „Es ist einfach spannend. Denn wir lernen ja nicht nur die Walbrzycher Gegend kennen, die übrigens mit ihrem Eulen- und Heuscheuer-Gebirge fantastisch ist, sondern auch die Stadt mit ihren Sehenswürdigkeiten wie dem schönen Marktplatz, Museen, Schloss Fürstenstein oder das berühmte Gestüt“, erzählt sie. Besonders zählt für die 35-Jährige der persönliche Kontakt zu den Walbrzychern, denn untergebracht sind die Wanderer immer bei Gasteltern. „Da lernt man nicht nur die polnische Gastfreundschaft schätzen und lieben, sondern dazu auch die leckere polnische Küche“, schwärmt sie.

Und so ist das jährliche Wochenende zwar jeweils mit neuen Zielen versehen,

folgt jedoch einem bewährten Ablauf:

Anreise am Freitag, Ankunft am späten Nachmittag oder frühen Abend, Besichtigung einer Einrichtung, wie Rathaus oder Museum, vielleicht nach der langen Fahrt auch ein kurzer Spaziergang, dann geht es zu den Gasteltern. Am nächsten Morgen treffen sich alle nach dem Frühstück zur gemeinsamen Wanderung, die jeweils so zwischen 10 bis maximal 18/20 Kilometer lang ist. Am Abend steht ein geselliges Zusammensein auf dem Programm, wo es jeweils regionale Spezialitäten gibt, und je nach Lust und Laune mehr. „Wir haben bei diesen Abenden immer viel zu erzählen und zu lachen“, freut sich Kveta Stodolka schon heute wieder auf Oktober. Sie hat meist lustige Spiele im Gepäck. „Diesmal wollen uns die Polen mit Spielen überraschen. Ich bin schon gespannt“.

Am Sonntag dann gibt es vor der Abreise noch einen Spaziergang, meist in Verbindung mit einer Sehenswürdigkeit, bevor am frühen Nachmittag die Heimreise angetreten wird. Jeweils im Folgejahr erwarten

die Reisenden dann ihre Gäste in Freiburg.

So soll es nun auch zwischen Freiburgern und Clausthalern versucht werden. Die Clausthaler haben sich schon ein schönes Programm ausgedacht, zu dem neben einer Wanderung durchs UNESCO-Weltkulturerbe Oberharzer Wasserregal auch die Besichtigung Europas größter Holzkirche zählt.

Die Walbrzycher planen eine Wanderung im Walbrzycher Bergland mit Hoch- und Sattelwald sowie einen Abstecher ins nahe gelegene Wroclaw.

Termine:

Wanderung Clausthal-Zellerfeld:
27. bis 29. September 2013

Wanderung Walbrzych:
11. bis 13. Oktober 2013

Interessierte für die Wanderungen melden sich bitte [bis Ende Mai](#) in der Pressestelle der Stadtverwaltung bei Katharina Wegelt, pressestelle@freiburg.de, Telefon 273 104.

Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage 2 (zu Anlage 1 [Gebührenverzeichnis], Ziffer 5.6.)

Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Märkte und sonstige Veranstaltungen, welche einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung bedürfen

Nach § 19 SächsStrG und § 8 Abs. 6 FStrG bedarf es bei einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung keiner Sondernutzungserlaubnis. Auflagen, Bedingungen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Nachstehend wird die Gebühr für die Inanspruchnahme von Flächen je nach Standort und Straße dargelegt.

Ifd. Nr.	Platz/ Straße/ Umfang	Maß- einheit	Zeit- einheit	Gebühr in EUR	Bemerkungen
1.	Obermarkt				ab zwei Tagen beträgt die Gebühr
1.1.	- gesamte Fläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung, Durchfahrt von der Waisenhausstraße zur Weingasse) = ca. 7.100 m ²	Fläche	Tag	570,00	450,00 € pro Tag
1.2.	- Teilfläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung) = ca. 6.200 m ²	Fläche	Tag	500,00	400,00 € pro Tag
1.3.	- Teilfläche (Marktspiegel gesamt) = ca. 3.000 m ²	Fläche	Tag	240,00	200,00 € pro Tag
1.4.	- Teilfläche (halber Marktspiegel) = ca. 1.500 m ²	Fläche	Tag	120,00	100,00 € pro Tag
1.5.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
2.	Untermarkt				
2.1.	- gesamte Fläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung, Fläche um den Brunnen) = ca. 4.400 m ²	Fläche	Tag	350,00	280,00 € pro Tag
2.2.	- Teilfläche (Marktspiegel/ Parkbereich; Durchfahrt von Herderstraße und Untermarkt zur Meißner Gasse frei) = ca. 2.400 m ²	Fläche	Tag	200,00	160,00 € pro Tag
2.3.	- Teilfläche (nur Parkfläche) = ca. 1.700 m ²	Fläche	Tag	140,00	115,00 € pro Tag
2.4.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
3.	Schlossplatz				
3.1.	- gesamte Fläche (Fußgängerzone, Parkstände, Durchfahrt zur Burgstraße, Fläche vor Schloss) = ca. 3.800 m ²	Fläche	Tag	300,00	240,00 € pro Tag
3.2.	- Teilfläche (Fußgängerzone, Fläche vor Schloss) = ca. 2.600 m ²	Fläche	Tag	210,00	170,00 € pro Tag
3.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
4.	Messeplatz				
4.1.	- Teilfläche (Zufahrt zum oberen Teil des Messeplatzes/ seitliche Parkstände) = ca. 550 m ²	Fläche	Tag	50,00	40,00 € pro Tag
4.2.	- Parkflächen unterer Messeplatz = 4.700 m ²	Fläche	Tag	380,00	300,00 € pro Tag
4.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
5.	Petriplatz				
5.1.	- gesamte Fläche (Petriplatz inkl. Umfahrung bis einschließlich zur Waisenhausstraße) = ca. 3.400 m ²	Fläche	Tag	280,00	220,00 € pro Tag
5.2.	- Teilfläche (Petriplatz; nur Flächen um die Kirche, ohne Parkflächen in der Zufahrt von der Waisenhausstraße) = ca. 2.200 m ²	Fläche	Tag	180,00	150,00 € pro Tag
5.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
6.	Straßenzüge				
6.1.	- Petersstraße (Gesamtlänge ca. 600 m), Burgstraße (Gesamtlänge ca. 500 m), Erbsche Straße (Fußgängerzone ca. 100 m); Gesamtlänge ca. 200 m) sowie Korngasse (Fußgängerzone; Gesamtlänge ca. 170 m)	50 lf. m	Tag	50,00	Für die Inanspruchnahme von Straßen werden die laufenden Meter pauschal berechnet.
6.2.	- alle sonstigen Straßen	50 lf. m	Tag	35,00	Abgerechnet wird dabei pro angefangenen 50 laufenden Metern
7.	Für Plätze, welche nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die den in dieser Anlage aufgeführten Sondernutzungen entsprechen.				